



## Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Fischereiverbände in Baden-Württemberg  
und anerkannter Verband gemäß § 67 NatSchG

Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. als  
anerkannter Naturschutzverband nach § 67 Naturschutzgesetz zur

### Planfeststellung Az.: 24-0513.2 (B 10 / 18)

#### B 10

#### Neubau 2. Rheinbrücke Karlsruhe / Wörth am Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,  
grundsätzlich erkennt der Landesfischereiverband die Notwendigkeit einer  
zweiten Rheinbrücke.

In Bezug auf die Fischerei und den Fischartenschutz würden wir jedoch die  
Trassenvariante D2 präferieren und nicht wie in der ausgelegten  
Planfeststellung und den uns übergebenen Unterlagen die Variante B3.  
Hierbei beziehen wir uns auf den § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie  
den § 6 WHG. Nach diesem sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften,  
insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als  
Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu  
erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen  
Veränderungen von Gewässereigenschaften. Die ökologische  
Funktionsfähigkeit soll erhalten bleiben und darf nicht verschlechtert werden.  
In den Unterlagen der Planfeststellung wurde aus unserer Sicht zu wenig auf  
den Fischartenschutz eingegangen, lediglich in den Unterlagen 12.4 und 12.5  
wird auf Grund der Verträglichkeitsstudie in den angrenzenden FFH-Gebieten  
Bezug auf die Fische genommen. Hierbei wird auf Untersuchungen aus den  
Jahren 2004 und 2009 verwiesen. Diese beziehen sich nur auf Rhein und Alb,  
die anderen Gewässer wurden auf Fischarten nicht untersucht.

Für die Durchführung der Baumaßnahme sollte ein aktuelle  
Bestandsaufnahme aller betroffenen Gewässer vorgelegt werden um eine  
angemessene Beurteilung durchführen zu können.

Auch in Bezug auf die Sicherung von Vegetationsbeständen an Gewässern  
sowie beim Anlegen neuer Uferbepflanzungen sollte auf den Fischartenschutz  
mit geachtet werden.

Wir gehen davon aus, dass es bei der Trassenvariante B3 zu einer  
dauerhaften erheblichen Schädigung des Ökosystems kommen würde.

Grundsätzlich ist auch eine Direkteinleitung des anfallenden  
Oberflächenwassers in die umliegenden Gewässer - insbesondere in die Alb -  
zu vermeiden.

Reitzensteinstr. 8 · 70190 Stuttgart  
☎ (0711) 870309-6 · Fax (0711) 870309-89  
E-Mail: [info@lfvbw.de](mailto:info@lfvbw.de), homepage: [www.lfvbw.de](http://www.lfvbw.de)

Südwestbank Stuttgart (BLZ 600 907 00)  
Konto-Nr.: 678 616 000

IBAN: DE30 6009 0700 0678 6160 00  
BIC: SWBSD333

Anfahrtsweg vom Hauptbahnhof Stuttgart  U 9 Richtung Hedelfingen oder U 14 Richtung Remseck, Haltestelle Stöckach



## Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Fischereiverbände in Baden-Württemberg  
und anerkannter Verband gemäß § 67 NatSchG

Die Zufahrt zu den betroffenen Gewässern ist ohne erheblichen Aufwand für die Fischerei zu gewährleisten, um der Hegeverpflichtung nachkommen zu können.

Die betroffenen Oberflächengewässer Rhein, Alb, Altwasser der Alb und einige Stillgewässer sind sensible Biotope, ihre Lebensgemeinschaften gilt es unbedingt zu schützen.

Besonderer Augenmerk hat hierbei den vorhandenen Laich- und Jungfischhabitaten zu gelten.

In den betroffenen Gewässern ist von Vorhandensein folgender Fischarten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Roten Liste (RL) von Baden-Württemberg auszugehen, die Neunaugen sind zudem nach BNatSchG sowie nach BArtSchV besonders geschützt:

Äsche (*Thymallus thymallus*); FFH Anhang V, RL gefährdet

Atlantischer Lachs (*Salmo salar*); FFH Anhang II / V; RL vom Aussterben bedroht

Bachneunauge (*Lampetra planeri*); FFH Anhang II; RL gefährdet

Barbe (*Barbus barbus*); FFH Anhang V; RL gefährdet

Bitterling (*Rhodeus amarus*); FFH Anhang II; RL stark gefährdet

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*); FFH Anhang II / V; RL vom Aussterben bedroht

Groppe (*Cottus gobio*); FFH Anhang II; RL gefährdet

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*); FFH Anhang II; RL vom Aussterben bedroht

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*); FFH Anhang II; RL vom Aussterben bedroht

Steinbeißer (*Cobitis taenia*); Anhang II; RL stark gefährdet

Diese Aufzählung stellt nur einen Teil der in den betroffenen Gewässern lebenden Fischarten dar.

Des Weiteren ist nicht geklärt, ob in den betroffenen Oberflächengewässern geschützte Krebs- und Muschelarten vorkommen.

Reitzensteinstr. 8 · 70190 Stuttgart  
☎ (0711) 870309-6 · Fax (0711) 870309-89

E-Mail: [info@lfvbw.de](mailto:info@lfvbw.de), homepage: [www.lfvbw.de](http://www.lfvbw.de)

Anfahrtsweg vom Hauptbahnhof Stuttgart

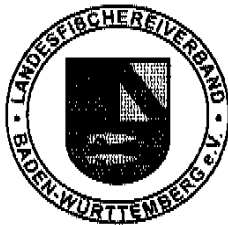


U 9 Richtung Hedelfingen oder U 14 Richtung Remseck, Haltestelle Stöckach

Südwestbank Stuttgart (BLZ 600 907 00)  
Konto-Nr.: 678 616 000

IBAN: DE30 6009 0700 0678 6160 00

BIC: SWBDE33



## Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Fischereiverbände in Baden-Württemberg  
und anerkannter Verband gemäß § 67 NatSchG

### Die Alb

ist ein Programmgewässer des Landes Baden-Württemberg für die Wiederansiedlung des Lachses. Negative Auswirkungen auf die Wiederansiedlung des Lachses müssen daher unbedingt vermieden werden. Zudem ist die Alb ein wichtiger Wanderweg für Rheinfischarten in den Knielinger See zur Überwinterung, auch diese Wanderung darf nicht beeinträchtigt werden.

Für den Bau der B10/2. Rheinbrücke wird in der Planfeststellung ein Maßnahmenkonzept in der Unterlage 12.0 vorgestellt. Dieses Maßnahmenkonzept wird untergliedert in Landschaftspflegerische-, Ausgleich-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen. In Bezug auf die Konflikte KV, K1, K8 und K12 schlagen wir folgende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vor:

- Renaturierung des Pionierhafens (Stadt Karlsruhe)
- Renaturierung der Alb innerhalb der MIRO (Stadt Karlsruhe)
- Verbindung Spatzenloch mit dem Grabensystem in der Rheinaue (Gemarkung Eggenstein-Leopoldshafen)
- Entschlammung Kaisersklamm und Anbindung an Gewässersystem (Gemarkung Eggenstein-Leopoldshafen)
- Anbindung des Altrheinarmes Weldenkolben an den Rhein (Gemarkung Dettenheim)
- Entschlammung Alter Hafen Leopoldshafen (Gemarkung Eggenstein-Leopoldshafen)

Für die zwei Stillgewässer die durch das Projekt verloren gehen muss ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden.

Reitzensteinstr. 8 · 70190 Stuttgart  
☎ (0711) 870309-6 · Fax (0711) 870309-89  
E-Mail: [info@lfvbw.de](mailto:info@lfvbw.de) · homepage: [www.lfvbw.de](http://www.lfvbw.de)

Anfahrtsweg vom Hauptbahnhof Stuttgart  U 9 Richtung Hedelfingen oder U 14 Richtung Remseck, Haltestelle Stöckach

Südwestbank Stuttgart (BLZ 600 907 00)  
Konto-Nr.: 678 616 000

IBAN: DE30 6009 0700 0678 6160 00  
BIC: SWBSDE33



## Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Fischereiverbände in Baden-Württemberg  
und anerkannter Verband gemäß § 67 NatSchG

Der komplette Maßnahmenkatalog für die Landschaftspflegerische-, Ausgleich-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sollte nochmals überdacht werden.

Wir fordern eine Beteiligung an der ökologischen Baubegleitung und Monitoring und an der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie uns über den weiteren Verlauf der Planfeststellung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. des LNV-Beauftragten des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg

(Ralf Oberacker Vizepräsident Landesfischereiverband Baden)

Reitzensteinstr. 8 · 70190 Stuttgart  
☎ (0711) 870309-6 · Fax (0711) 870309-89  
E-Mail: [info@lfvbw.de](mailto:info@lfvbw.de); homepage: [www.lfvbw.de](http://www.lfvbw.de)

Anfahrtsweg vom Hauptbahnhof Stuttgart U 9 Richtung Hedelfingen oder U 14 Richtung Remseck, Haltestelle Stöckach

Südwestbank Stuttgart (BLZ 600 907 00)  
Konto-Nr.: 678 616 000

IBAN: DE30 6009 0700 0678 6160 00  
BIC: SWBDE333